

Lesefassung der

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.07.2006

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.10.2009
2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 08.10.2010
3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2013
4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2015
5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 29.04.2019
6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2020
7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.05.2024

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenbefreiung

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

§ 5 Gebührenschuldner

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 3 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V, S. 640) und auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (im folgenden Zweckverband genannt) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst oder die ihn unmittelbar begünstigen, Gebühren.

(2) Entstehen im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Bare Auslagen sind nicht zu ersetzen, soweit sie bereits von der Gebühr nach Absatz 1 erfasst sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 KAG M-V.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der Zweckverband als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 % der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) die Leistung beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
- b) die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
- c) durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
- d) für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) Die Verwaltungsgebühren sowie die Erstattung der baren Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolgast, 21.07.2006

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

| I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung* | | | | |
|---|--|-------------------|--------------------|--------------------|
| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro netto | Euro brutto | Euro brutto |
| | | | 7% | 19 % |
| 1. | Antrag auf Herstellung, Änderung und Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses gem. § 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung | 32,66 | 34,95 | |
| 2. | Antrag auf Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses gem. § 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung | 32,66 | | 38,87 |
| 3. | Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung | 32,66 | | 38,87 |
| 4. | Beantragte zeitweilige Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses gem. § 24 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung | 32,66 | | 38,87 |
| 5. | Antrag auf Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte gem. § 23 Wasserversorgungssatzung | 32,66 | 34,95 | |
| 6. | Antrag auf Genehmigung eines Gartenwasserzählers | 32,66 | | 38,87 |
| 7. | Bauabnahme und Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung | 93,46 | 100,00 | |
| 8. | Ein- und Ausbau von analogen Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist), z.B. Wechsel Frostzähler | 83,90 | 89,77 | |
| 9. | Ein- und Ausbau von digitalen Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist), z.B. Wechsel Frostzähler | 137,00 | 146,59 | |
| 10. | für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des ZV stehen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben | 1,00 | 1,07 | |
| 11. | Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses | 55,48 | 59,36 | |
| 12. | Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses | 55,48 | | 66,02 |
| 13. | Kautions für Zählerstandrohre | 500,00 | | |

| I Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung* | | | | |
|---|---|-------------------|--------------------|--------------------|
| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro netto | Euro brutto | Euro brutto |
| | | | 7% | 19 % |
| 14. | Kaution für Bauwasserzähleinrichtungen | 200,00 | | |
| 15. | Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Zählerstandrohren pro Tag | 2,00 | 2,14 | |
| 16. | Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Bauwasserzählern pro Tag | 1,00 | 1,07 | |

| II Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung* | | |
|--|---|-------------|
| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
| 1. | Antrag auf Herstellung, Änderung und Erneuerung eines Grundstückanschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigung gem. § 14 Abs. 1 Abwassersatzung | 32,66 |
| 2. | Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 Abwassersatzung | 32,66 |
| 3. | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Vorschriften des § 5 der Abwassersatzung, sofern das Ergebnis der Untersuchung einen Verstoß gegen diese Vorschrift nachweist | 150,00 |
| 4. | Antrag auf Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage gem. § 11 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 2 Punkt 8 Abwassersatzung | 32,66 |
| 5. | Bauabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 9 Abs. 7 Abwassersatzung | 93,46 |
| 6. | Bearbeitung von Fehlanschlüssen, Fremdeinleitern u. a. Verstöße gegen die Abwassersatzung des ZV | 58,32 |
| 7. | Einsatz mit Hochdruckspülwagen / Schlammsaugwagen je Stunde | 153,00 |
| 8. | Benebelung bzw. Begasung von Grundstücksanschlüssen je Stunde | 146,82 |

| II | | Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung* | |
|-----------------|--|---|-------------|
| Lfd. Nr. | Gegenstand | | Euro |
| 9. | TV-Inspektion von Kanälen | je Stunde | 116,50 |
| 10. | Durchführung einer Abwasserprobe gem. § 17 Abwassersatzung | | 235,29 |
| 11. | Zusatzleistungen bei der Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen: | | |
| | benötigte Schlauchlängen über 15 m | je laufenden Meter | 1,93 |
| | vom Gebührenpflichtigen verschuldete Leerfahrt | | 82,50 |
| | Einsatz kleiner Schlammsaugwagen | je Stunde | 66,00 |
| | Havarieeinsatz | je Stunde | 153,00 |
| 12. | für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und der Abrechnung der Schmutzwassergebühren dienen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben | | 1,00 |

| III | | Bereichsübergreifende Leistungen und Kostensätze* | | |
|-----------------|---------------------------------|--|--------------------|--------------------|
| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro netto | Euro brutto | Euro brutto |
| | | | 7% | 19 % |
| 1. | Mahnung/ Zahlungserinnerung | | | 4,00 |
| 2. | Kassierbemühungen | 43,00 | 46,01 | 51,17 |
| 3. | Stundensätze: | | | |
| | Ingenieure/Leitende Mitarbeiter | je Stunde | 51,32 | 54,91 |
| | Facharbeiter | je Stunde | 39,00 | 41,73 |
| 4. | Pauschale für An- und Abfahrt | 55,50 | 59,39 | 66,05 |
| 5. | Einsatz Minibagger | je Stunde | 35,29 | 37,76 |
| | | | 42,00 | |

*** Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Zweckverbandes kommt ein Zuschlag von 30 % zur Anwendung.**